



GEMEINDEAMT ZELL AN DER PRAM

4755 Zell an der Pram Hofmark 1
Telefon 07764-8355 Fax 07764-8355-40
E-Mail. gemeinde@zell-pram.ooe.gv.at



AZ. 810-2023-SchH/Ri

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Zell an der Pram vom 01. April 1980 in der geltenden Fassung, betreffend die Festsetzung der Wassergebühren (**Wassergebührenordnung** für die Wasserversorgungsanlage Zell an der Pram).

Auf Grund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 55/1968 und 57/1973 und des § 15 Abs. 3, Ziff. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 673/1979, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Zell an der Pram (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage

nach Abs. 2	€	15,40
mindestens jedoch	€	2.502,-

- (2) a) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Fläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen.

b) Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke und Kellergaragen benutzbar ausgebaut sind. Gebäudeteile, die als Abstellplätze (Garagen) im Sinne der Oö. Bauordnung Verwendung finden, sind nur zu berücksichtigen, wenn diese einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen.

c) Für Kellergaragen und alle Nebengebäude (landw. Nebengebäude, Holzhütten, freistehende Garagen usw.) wird, soweit überhaupt ein Anschluss besteht, von der sich hieraus ergebenden Bemessungsgrundlage ein Abschlag von 80 % gewährt.

Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Grundflächen in die Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 a) und 2 b) einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt). Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte sind jedoch in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

d) Die Bemessungsgrundlage für industriell genutzte Flächen bebauter Grundstücke, Lagerhallen, Versandhäuser (Abschlagsflächen) ist um 50% zu verkürzen. Unter den vorgenannten Abschlagsflächen sind jene Teile der bebauten Grundstücke zu verstehen, die der Herstellung, Bearbeitung, Lieferung oder Lagerung eines Produktes dienen. Zu den Abschlagsflächen zählen jedenfalls nicht Büro-, Geschäfts- und Gemeinschaftsräume, Sanitäranlagen und sonstige Nassräume. Sollte bei Anwendung des Abschlags die Wasserleitungs-Anschlussgebühr für das bebaute Grundstück unter die Mindestanschlussgebühr absinken, so ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu erheben.

e) Die errechnete Bemessungsgrundlage ist auf volle Quadratmeter abzurunden.

(3) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt **€ 654,06**.

(4) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungs-Anschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Wasserleitungs-Anschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasserleitungs-Anschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde;

b) bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, oder Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch ist die Wasserleitungs-Anschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 gegeben ist;

c) eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Vorauszahlung auf die Wasserleitungs-Anschlussgebühr

(1) Die zum Anschluss an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage verpflichteten Grundstückseigentümer und Anrainer haben auf die von ihnen nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtenden Wasserleitungs-Anschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 v.H. jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer unter Zugrundelegung

der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasserleitungs-Anschlussgebühr zu entrichten wäre.

- (2) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasserleitungs-Anschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (3) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasserleitungs-Anschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von 4 Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von 4 Wochen ab Fertigstellung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage, verzinst mit 4 v.H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Objekte haben für den Wasserbezug eine Wassergebühr zu entrichten. Diese beträgt bei der Messung des Wasserverbrauchs mit Wasserzählern pro Kubikmeter € 2,15.
- (2) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauchs ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

§ 5

Grundgebühr

Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Objekte haben unabhängig von der Bezugsgebühr eine Grundgebühr zu entrichten. Diese beträgt für jedes an die Wasserversorgungsanlage angeschlossene Objekt € 2,15 per angefangenen Monat.

§ 6

Zählergebühr

Für jeden von der Gemeinde beigestellten Wasserzähler (§ 7 Abs. 1 der Wasserleitungsordnung) ist eine Zählergebühr zu entrichten. Sie beträgt jeden angefangenen Monat € 1,82.

§ 7

Umsatzsteuer

Die in dieser Gebührenordnung geregelten Gebührensätze sind Nettobeträge; sie verstehen sich daher **ausschließlich** der Umsatzsteuer im Ausmaß von **10 %**.

§ 8

Fälligkeit

- (1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr wird mit dem Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage zur Zahlung fällig; geleistete Vorauszahlungen nach § 3 dieser Verordnung sind anzurechnen.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasserleitungs- Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 4 lit. a) oder b) entsteht mit dem Einlangen der Anzeige über die Vollendung der Bauarbeiten beim Gemeindeamt. Diese Anzeige hat der Grundstückseigentümer binnen zwei Wochen nach Vollendung der Bauarbeiten zu erstatten.
- (3) Die Wasserbezugsgebühr gemäß § 4, die Grundgebühr gemäß § 5 sowie die Zählergebühr gem. § 6 sind vierteljährlich, jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten, wobei im November die jährliche Endabrechnung mittels Zählerablesung erfolgt.
- (4) Bis zur Zustellung einer neuerlichen Vorschreibung hat der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke eine Vorauszahlung zum 15. Februar eines jeden Jahres in halber Höhe der zuletzt ergangenen Vorschreibung zu leisten.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit **01.01.2024** in Kraft.